



Reglement zur Verwendung der Mittel „Fonds zur Förderung von Projekten“

1. Statuten

Gemäss Artikel 2 der Statuten von VivaT bezweckt der Verein die finanzielle und ideelle Förderung des Thunersees als Tourismusregion durch die Unterstützung konkreter Projekte (kulturelle Anlässe, Werbeaktionen, touristische Infrastruktur usw.).

2. Finanzen

Vom Total der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Zuwendungen an VivaT – nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen – fliessen mind. 70 % in den „Fonds zur Förderung von Projekten“. Der Saldo des Kontos „Fonds zur Förderung von Projekten“ wird auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

Die Mittel des „Fonds zur Förderung von Projekten“ werden ausschliesslich für die Tourismusförderung in der Region Thunersee eingesetzt. Unterstützt werden können z.B. konkrete und ausgereifte kulturelle und touristische Projekte mit überregionaler Ausstrahlung von natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Vom Total der Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und anderen finanziellen Zuwendungen an VivaT – nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen – werden max. 30 % für „Leistungen zu Gunsten der Mitglieder“ eingesetzt. Der Saldo des Kontos „Leistungen zu Gunsten der Mitglieder“ wird auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

3. Beurteilung der Gesuche

Der thematische, geografische oder personelle Bezug zur Thunerseeregion muss nachgewiesen werden. Jährlich wiederkehrende Beiträge werden nur an die grössten Institutionen und Organisationen ausgerichtet. Ein Entscheid des Vorstandes muss nicht begründet werden.

Die Gesuche werden vom Geschäftsführer auf formale Kriterien und Art und Grad des Thunerseebezuges geprüft, bevor sie zur fachlichen Beurteilung dem Vorstand unterbreitet werden. Der Vorstand stützt sich dabei auf folgende Qualitätskriterien:

- Anerkennung in Fachkreisen, bei Publikum und Medien.
- Resonanz, Relevanz, innovativer Ansatz oder gekonnter Umgang mit der Tradition.

Wichtig bei der Entscheidungsfindung ist auch der Nachweis von Zusagen oder in Aussicht gestellter weiterer Finanzbeiträge.

Entscheidend für die Beurteilung ist schliesslich die eingehende Diskussion im Vorstand, dessen Entscheid abschliessend ist.

4. Gesuchseingabe mit Deckblatt

Die Gesuche werden dem Vorstand ausschliesslich erst nach Erhalt des vollständig ausgefüllten Deckblattes für Gesuche um einen Beitrag von VIVAT und den nötigen Beilagen zur Stellungnahme vorgelegt.

Das Deckblatt und Beilagen sind mit Mail an info@vivat.ch oder per Post mit **Original** und **fünf Kopien** an die folgende Adresse einzureichen: VIVA Thunersee, 3600 Thun.

Ist das Gesuch unvollständig, werden die entsprechenden Unterlagen unter Setzung einer Frist nachgefordert.

Das Gesuch ist bei VIVAT zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, wie bei anderen Förderinstanzen, die ausdrücklich erwähnt sein müssen.

VIVAT ist bezüglich des Stands der Finanzierung auf Begehren Auskunft zu erteilen.

Gleichzeitig mit der Gesuchseingabe bei VIVAT ist bei der/den Standortgemeinden ein Gesuch einzureichen.

Die Gesuchsteller werden jeweils bis spätestens 20 Tage nach der Sitzung des Vorstandes schriftlich über den Entscheid von VIVAT informiert.

Die finanzielle Unterstützung von VIVAT wird nur gewährt, wenn das Projekt zustande kommt. Der Vorstand behält sich in Ausnahmefällen vor, die Auszahlung nach Vorliegen der Schlussabrechnung vorzunehmen. Das Originallogo von VIVAT muss in geeigneter Weise auf Drucksachen sichtbar sein.

5. Termine für die Gesuchseingabe

Gesuche müssen spätestens drei Monate vor dem Anlass oder des Projektes bei VivaT eingehen. Rückwirkende Unterstützung wird nicht gewährt.

Eingabetermine:

1. Februar
1. Mai
1. August
1. November

Genehmigt vom Vorstand am 13. Mai 2020

Der Präsident Der Geschäftsführer



Richard Arnet
Präsident VivaT



Beat Anneler
Vorstandsmitglied

Ersetzt Reglement „Fonds zur Förderung von Projekten“ vom 11. August 2014.